

EIGENBETRIEB LEBEN & WOHNEN
DER LANDESHAUPTSTADT STUTTGART
ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2020

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Leben & Wohnen der Landeshauptstadt Stuttgart (ELW) wurde nach den Vorschriften der Pflegebuchführungsverordnung (PBV), des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG), der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) sowie des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt.

Gemäß § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 EigBVO i. V. m. § 4 Abs. 1 PBV sind hinsichtlich Bilanz (Anlage 1) sowie Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) die Gliederungsvorschriften der PBV vom 22.11.1995, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 21. 12.2016, anzuwenden.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, werden gemäß § 5 Abs. 1 PBV in der Bilanz mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, abzüglich planmäßiger Abschreibungen entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer (in Anlehnung an die steuerlichen Abschreibungstabellen) angesetzt.

Die planmäßigen Abschreibungen werden nach der linearen Methode errechnet.

Dabei beträgt die Nutzungsdauer bei

- Software 3 Jahre,
- Betriebsbauten 50 Jahre,
- Außenanlagen 5 bis 20 Jahre,
- Technischen Anlagen 5 bis 20 Jahre,
- Einrichtung und Ausstattung 3 bis 25 Jahre und
- Fahrzeugen 6 bis 12 Jahre

Für Zugänge von immateriellen Vermögensgegenständen und Anlagegütern des Sachanlagevermögens mit Anschaffungskosten je Wirtschaftsgut zwischen 250,01 EUR und 1.000,00 EUR netto wird ein Sammelposten gebildet, der über fünf Jahre abgeschrieben wird. Die Zugänge des Geschäftsjahres 2020 betragen 90 TEUR (Vorjahr: 338 TEUR).

Bewegliche Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis netto 250,00 EUR je Wirtschaftsgut werden als Betriebsausgaben angesetzt.

Diejenigen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die mit öffentlichen Fördermitteln oder sonstigen Zuwendungen Dritter angeschafft oder hergestellt worden sind, werden gemäß § 5 Abs. 2 PBV ungekürzt angesetzt. Die zugeordneten Fördermittel werden passivisch als Sonderposten ausgewiesen.

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe werden zu Festwerten bilanziert. Zum 31.12.2019 wurden die Vorräte in sämtlichen Vorratsbereichen im Rahmen einer Stichtagsinventur neu aufgenommen und bewertet. Bei der Ermittlung der Festwerte für die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe wurden diese mit dem letzten Einstandspreis bzw. dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert bewertet.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden mit dem Nennbetrag bzw. mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Zur Verbesserung der Klarheit und Übersichtlichkeit werden die bei der Landeshauptstadt Stuttgart geführten Betriebsmittelkonten separat unter der Position Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten ausgewiesen.

Das gewährte Kapital beinhaltet gemäß § 5 Abs. 3 PBV diejenigen Beträge, die der Einrichtung für die Erfüllung ihres Versorgungsauftrags nach dem Elften Sozialgesetzbuch vom Rechtsträger auf Dauer zur Verfügung gestellt wurden.

Sonstige Einlagen des Rechtsträgers werden als Kapitalrücklagen ausgewiesen.

Der Sonderposten aus öffentlichen Fördermitteln für Investitionen enthält gemäß § 5 Abs. 2 PBV die bereits zweckentsprechend verwendeten Fördermittel oder Zuwendungen der öffentlichen Hand, vermindert um die Abschreibungen auf die mit diesen Mitteln finanzierten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.

Der Sonderposten aus nicht öffentlichen Fördermitteln für Investitionen enthält gemäß § 5 Abs. 2 PBV die bereits zweckentsprechend verwendeten Fördermittel oder Zuwendungen Dritter, vermindert um die Abschreibungen auf die mit diesen Mitteln finanzierten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.

Die Rückstellungen werden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zum Erfüllungswert gebildet und decken alle zum Bilanzstichtag erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten ab.

Langfristige Rückstellungen werden zum Barwert unter Anwendung der laufzeitadäquaten Abzinsungssätze gemäß Rückstellungsabzinsungsverordnung bewertet. Voraussichtliche, erst in der Zukunft sich bis zur Erfüllung der Verpflichtung auswirkende Kostensteigerungen, wurden berücksichtigt.

Die Pensionsrückstellungen werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Anwendung des Anwartschaftsbarwertverfahrens bewertet. Der Ermittlung der Barwerte der Pensionsverpflichtungen liegt der durchschnittliche Marktzinssatz, der sich bei einer angenommenen Laufzeit von 15 Jahren ergibt, zugrunde. Die Bewertung erfolgt mit Hilfe der „Richttafeln 2018 G“ von Dr. Klaus Heubeck.

Die Bewertung zum 31.12.2020 basiert auf folgenden Rechnungsgrundlagen:

- Abzinsungssatz gem. Rückstellungsabzinsungsverordnung: 2,30 (Vj. 2,71) % p. a.
- Rentendynamik: 0,90 (Vj. 3,00) % p. a.
- Gehaltsdynamik: 2,00 (Vj. 3,00) % p. a.

Die Pensionsrückstellungen wurden für handelsrechtliche Zwecke mit einem 10-Jahres-Durchschnittzinssatz von 2,30 % berechnet. Der Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 Satz 1 HGB (Berechnung nach dem 7 Jahres-Durchschnittzinssatz von 1,60 %) beträgt zum 31.12.2020 175 TEUR .

Für die Verpflichtung, Pensionären und aktiven Mitarbeitern in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen Beihilfen zu gewähren, wurden Beihilferückstellungen gebildet.

Die Beihilferückstellungen werden nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik mittels der sog. „Projected-Unit-Credit-Methode“ (PUC-Methode) bewertet. Der Ermittlung der Barwerte der Beihilfeverpflichtungen liegt der durchschnittliche Marktzinssatz, der sich bei einer angenommenen Laufzeit von 15 Jahren ergibt, zugrunde. Die Bewertung erfolgt mit Hilfe der „Richttafeln 2018 G“ von Dr. Klaus Heubeck.

Die Bewertung zum 31.12.2020 basiert auf folgenden Rechnungsgrundlagen:

- Abzinsungssatz 10-Jahres-Durchschnitt: 2,30 (Vj. 2,71) % p.a.
- Anwartschaftstrend p.a.: 1,10 (Vj. 1,10) % p.a.
- Rententrend p.a.: 1,10 (Vj. 1,10) % p.a.

Die Beihilferückstellungen wurden für handelsrechtliche Zwecke mit einem 10-Jahres-Durchschnittzinssatz von 2,30 % berechnet. Der Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 Satz 1 HGB (Berechnung nach dem 7 Jahres-Durchschnittzinssatz von 1,60 %) beträgt zum 31.12.2020 56 TEUR .

Noch nicht zweckentsprechend verwendete Fördermittel oder Zuwendungen für Investitionen werden, abhängig vom Zuschussgeber, als Verbindlichkeiten aus öffentlicher Förderung für Investitionen bzw. als Verbindlichkeiten aus nicht öffentlicher Förderung für Investitionen ausgewiesen. Zum 31.12.2020 waren noch nicht zweckentsprechend verwendete Fördermittel oder Zuwendungen für Investitionen in Höhe von 0,00 TEUR ausgewiesen.

Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Entsprechend der Anlage zum letzten Körperschaftssteuerbescheid des Finanzamtes Stuttgart-Körperschaften vom 26.02.2019 erstreckt sich die Steuerpflicht ausschließlich auf den von der Körperschaft unterhaltenen (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Im Übrigen ist der Eigenbetrieb Leben & Wohnen nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG grundsätzlich von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil er ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff AO dient. Insoweit entfällt die Bilanzierung latenter Steuern.

III. Erläuterungen zur Bilanz

(1) Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens (Anlagennachweis) im Geschäftsjahr 2020 ist entsprechend § 284 Abs. 3 HGB i. V. m. § 10 Abs. 2 EigBVO sowie i. V. m. § 4 Abs. 2 PBV für den ELW in der Anlage 3a zu diesem Anhang dargestellt.

(2) Umlaufvermögen

Der ELW hat folgende Wertberichtigungen auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gebildet:

- a) Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die zum Bilanzstichtag seit mehr als zwei Jahren fällig waren, wurden voll in Höhe von 70 TEUR wertberichtigt (Vorjahr: 64 TEUR).
- b) Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen mit einer Restlaufzeit von weniger als zwei Jahren, deren Einbringlichkeit gefährdet ist, wurden in Höhe von 54 TEUR (Vorjahr: 80 TEUR) einzelwertberichtigt.
- c) Zusätzlich wurde eine pauschale Wertberichtigung in Höhe von 16 TEUR (Vorjahr: 8 TEUR) gebildet.

Die Forderungen aus öffentlicher Förderung sowie die weiteren Forderungen und die übrigen sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Unter den sonstigen Vermögensgegenständen sind 231 TEUR (Vorjahr: 232 TEUR) Mietkautionen ausgewiesen, die treuhänderisch für die Mieter verwahrt werden.

Unter der Position Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten werden die bei der Landeshauptstadt Stuttgart geführten Betriebsmittelkonten mit 6.250 TEUR, die Guthaben bei Kreditinstituten mit 220 TEUR sowie der Kassenbestand mit 48 TEUR ausgewiesen.

(3) Eigenkapital

Gewährtes Kapital

Entsprechend den Vorschriften des § 5 Abs. 3 PBV werden in der Bilanz unter dem Eigenkapital als gewährtes Kapital die Beträge ausgewiesen, die der Einrichtung für die Erfüllung ihres Versorgungsauftrages nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch von der Landeshauptstadt Stuttgart als Rechtsträger auf Dauer zur Verfügung gestellt werden. Das gewährte Kapital des Eigenbetriebes Leben & Wohnen beträgt gemäß § 1 Abs. 3 der Betriebssatzung 2.600.000,00 EUR.

Der Ausweis des gewährten Kapitals entspricht damit den Vorschriften der PBV.

(4) Kapitalrücklagen

Die Kapitalrücklagen betragen zum Bilanzstichtag 25.540 TEUR (Vorjahr: 25.192 TEUR).

Die Veränderung der Kapitalrücklage ist zurückzuführen auf

- a) die dem ELW von der Landeshauptstadt Stuttgart erstatteten Tilgungsleistungen für langfristige Kredite 642 TEUR (Vorjahr: 610 TEUR) und
- b) die Buchung der Verlustverwendung aus 2019 mit 294 TEUR.

(5) Rückstellungen

Die Rückstellungen enthalten Pflichtrückstellungen gemäß § 249 Abs. 1 HGB, im Wesentlichen für Resturlaub (785 TEUR), Altersteilzeit (633 TEUR), Pensionen (1.474 TEUR), Beihilfen (430 TEUR) sowie für Überstunden (580 TEUR).

Die Berechnung der Rückstellung für Altersteilzeit erfolgt unverändert unter Zuhilfenahme eines auch bei anderen Eigenbetrieben der Landeshauptstadt Stuttgart angewandten Rechenmodells. Basis für die Berechnung der Rückstellung für potenzielle Altersteilzeitfälle ist die bisherige Entwicklung der Altersteilzeitfälle sowie Grundannahmen für die zukünftige Entwicklung der Inanspruchnahme der Altersteilzeitregelung.

Folgende Prämissen liegen diesem Modell zugrunde:

1. Zugrundelegung von folgenden Neufällen: 4 Fälle in 2020 (Vorjahr: 4 Fälle).
2. Zugrundelegung eines durchschnittlichen Aufstockungsbetrages von 26 TEUR (Vorjahr: 25 TEUR), welcher anhand der bereits vorhandenen Altersteilzeitfälle abgeleitet wurde. Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Landeshauptstadt Stuttgart vom 26.6.2003 zur Altersteilzeit wurden Verträge mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren bei der Ermittlung des durchschnittlichen Aufstockungsbetrages nicht mehr berücksichtigt.
3. Abzinsung der künftigen Aufwendungen mit dem Abzinsungssatz gemäß Rückstellungsabzinsungsverordnung bei einer Restlaufzeit von 2 Jahren mit 0,47 % (Vorjahr: Restlaufzeit von 1 Jahren mit 0,58 %).

Die Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Anwendung des Anwartschaftsbarwertverfahrens bewertet. Ausführliche Hinweise hierzu sind bei den „Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen“ aufgeführt.

(5) Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten weisen folgende Restlaufzeiten auf:

Jahresabschluss	2020							
VERBINDLICHKEITENSPIEGEL								
	Gesamt		Restlaufzeit bis 1 Jahr		Restlaufzeit über 5 Jahre		Restlaufzeit 1 bis 5 Jahre	
	31.12.2020	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2019
Art der Verbindlichkeiten	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.661	1.335	1.661	1.334	0	0	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8.800	9.731	957	932	3.502	4.175	4.341	4.625
Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger des Eigenbetriebs	11.690	12.486	666	654	6.756	7.640	4.268	4.192
Verbindlichkeiten aus öffentlicher Förderung von Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten aus nicht öffentlicher Förderung von Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	476	660	476	660	0	0	0	0
Verwahrgeldkonto	208	201	208	201	0	0	0	0
Gesamt	22.835	24.413	3.968	3.781	10.258	11.815	8.609	8.817

Mit den Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger des Eigenbetriebs sind die Forderungen aus Steuern (Umsatzsteuer) in Höhe von 142 TEUR (Vorjahr: 128 TEUR) aufgerechnet.

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten sind Mietkautionen in Höhe von 231 TEUR (Vorjahr: 232 TEUR) ausgewiesen, die treuhänderisch für die Mieter verwahrt werden.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Sonstigen betrieblichen Erträge enthalten Erstattungen der Krankenkasse für gezahlte Coronaprämien (862 TEUR), Coronaschnelltests (242 TEUR) sowie Mehraufwand und Mindererträge im Zusammenhang mit Corona (1.714 TEUR).

Im Materialaufwand sind Corona-Mehraufwendungen in Höhe von 1.146 TEUR erfasst.

Zuschüsse und Zuweisungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens im Rahmen öffentlicher und nicht öffentlicher Förderung werden erfolgswirksam vereinnahmt und in der Gewinn- und Verlustrechnung unter den Erträgen aus öffentlicher und nicht öffentlicher Förderung von Investitionen ausgewiesen. Die Neutralisierung dieser Zuschüsse erfolgt in Höhe der Anlagenzugänge, die mit diesen Zuschüssen finanziert wurden, über die Position Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten oder Verbindlichkeiten.

Die noch nicht zweckentsprechend verwendeten Fördermittel oder Zuwendungen für Investitionen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung ebenfalls unter den Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten oder Verbindlichkeiten neutralisiert.

Der Ausgleich der Abschreibungen auf Investitionen, die mit öffentlichen und/oder nicht öffentlichen Zuschüssen und Zuweisungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens finanziert werden, erfolgt unter der Position Erträge aus der Auflösung von Sonderposten in Höhe von 1.078 TEUR (Vorjahr: 1.102 TEUR).

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 253 TEUR resultieren im Wesentlichen aus Aufwendungen für die UKBW-Umlage (Kommunaler Arbeitgeberverband KAV und Unfallkasse BW UKBW in Höhe von 150 TEUR (Vorjahr: 133 TEUR).

Periodenfremde Erträge und Aufwendungen werden bei den betreffenden regulären Sachkonten gebucht. Die Personalaufwendungen enthalten unter Position „7.b) Sozialabgaben, Altersversorgung und sonstige Aufwendungen“ die Auflösung der Pensionsrückstellung in Höhe von 327 TEUR. Die übrigen periodenfremden Aufwendungen und Erträge sind im Berichtsjahr von untergeordneter Bedeutung.

Im Geschäftsjahr 2020 sind aus der Verzinsung der Betriebsmittelkonten des ELW bei der Landeshauptstadt Stuttgart Zinsaufwendungen in Höhe von 0 TEUR (Vorjahr: 0 TEUR) und Zinserträge in Höhe von 0 TEUR (Vorjahr: 0 TEUR) angefallen.

Der Posten Zinsen und ähnliche Erträge enthält Erträge im Zusammenhang mit der Abzinsung von Rückstellungen in Höhe von 0,6 TEUR.

Der Posten Zinsen und ähnliche Aufwendungen enthält Aufwendungen im Zusammenhang mit der Aufzinsung von Rückstellungen in Höhe von 62,9 TEUR.

V. Sonstige Angaben

Haftungsverhältnisse

Bezüglich der Zusatzversorgung der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes liegt nach Meinung des Hauptfachausschusses des Instituts der Wirtschaftsprüfer e. V. (IDW) eine mittelbare Pensionsverpflichtung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB vor. Die über eine Zusatzversorgungskasse abzuwickelnden Versorgungsleistungen der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes begründen eine Subsidiärhaftung des entsprechenden Arbeitgebers und führen zu einer mittelbaren Pensionsverpflichtung des ELW. Eine Passivierungspflicht besteht für derartige Verpflichtungen nach § 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB nicht. Der ELW hat von dem Wahlrecht der Nichtpassivierung Gebrauch gemacht. Nach § 28 Abs. 2 EGHGB besteht jedoch die Verpflichtung, den Betrag der in der Bilanz nicht ausgewiesenen Pensionsrückstellungen im Anhang anzugeben. Da die genaue Ermittlung der entsprechenden Verbindlichkeiten bei der Zusatzversorgungskasse mit praktischen Schwierigkeiten verbunden ist, wurden entsprechend den Äußerungen des IDW qualitative Angaben über die Art und den Umfang der mittelbaren Verpflichtungen im Anhang wie folgt aufgenommen:

Nach dem Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungstarifvertrag) vom 4.11.1966 ist der ELW verpflichtet, grundsätzlich alle Arbeitnehmer so zu versichern, dass sie eine dynamische Versorgungsrente für sich und ihre Hinterbliebenen im Rahmen einer Gesamtversorgung erwerben. Einzelheiten hierzu sind im Versorgungstarifvertrag und den Satzungen der Zusatzversorgungskassen geregelt.

Der ELW ist Mitglied der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg, Daxlander Straße 74, 76185 Karlsruhe.

Der Arbeitgeberanteil am Umlagesatz im Jahr 2020 betrug 5,75 % (zuzüglich 2,90 % Sanierungsgeld und 0,54 % Umlagesatz Zusatzbeitrag Arbeitgeber). Eine Mitteilung der Zusatzversorgungskasse bezüglich der Umlagesätze für 2021 liegt zurzeit nicht vor; wir gehen davon aus, dass im Jahr 2021 mit einem Umlagesatz in Höhe von 5,75 % (zuzüglich 2,90 % Sanierungsgeld und 0,54 % Umlagesatz-Zusatzbeitrag) zu rechnen ist.

Die Summe der umlagepflichtigen Gehälter betrug im Jahr 2020: 30.640 TEUR.

Über die Verteilung der Versorgungsverpflichtungen sind keine Aussagen möglich, da dem ELW keine Daten über die Versorgungsverpflichtungen gegenüber ehemaligen Arbeitnehmern und Rentenbeziehern vorliegen.

Mit einer konkreten Inanspruchnahme des Eigenbetriebs aus diesem Haftungsverhältnis wäre bei Zahlungsunfähigkeit der Zusatzversorgungskasse zu rechnen. Aufgrund der Umlagefinanzierung der Zusatzversorgungskasse wird das Risiko der Inanspruchnahme als gering eingeschätzt.

Weitere Haftungsverhältnisse nach § 251 HGB bestanden nicht.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

a) Miet-, Leasing- und sonstige Verträge (Operate Leasing)

	Laufzeit bis 1 Jahr TEUR	Laufzeit > 1 Jahr TEUR
Miet-, Leasing- und sonstige Verträge	<u>2.060</u>	<u>616</u>

Die Restlaufzeiten der Verpflichtungen betragen zwischen 1 und 4 Jahren.

b) Bestellobligo

Bestellobligo aus abgeschlossenen Verträgen mit erheblicher finanzieller Bedeutung für den ELW betreffend Leistungen Dritter für immaterielle Vermögensgegenstände und für Sachanlagen zum 31.12.2020 bestehen wie im Vorjahr nicht.

Betriebsleitung

Der Gemeinderat hat am 21.10.2010 Frau Sabine Bergmann ab dem 01.01.2011 für fünf Jahre zur Geschäftsführerin gewählt und im Dezember 2014 den Vertrag ab 01.01.2016 um weitere 5 Jahre verlängert.

Die Gesamtbezüge der Geschäftsführerin betragen im Berichtsjahr 164 TEUR. Darin enthalten waren 12 TEUR erfolgsbezogene Komponenten und 7 TEUR Sachleistungen.

Mit Wirkung zum 1. Februar 2021 wurde Herr Marc Bischoff zum Geschäftsführer bestellt.

Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebs hatte im Geschäftsjahr 2020 folgende Mitglieder:

Herr Oberbürgermeister Fritz Kuhn als Vorsitzender (bis 6. Januar 2021)
Frau Bürgermeisterin Dr. Alexandra Sußmann
Frau Stadträtin Beate Bulle-Schmid
Frau Stadträtin Raphaela Ciblis (bis 08.10.2020)
Frau Stadträtin Dr. Maria Hackl
Frau Stadträtin Laura Halding-Hoppenheit
Herr Stadtrat Dr. Michael Hans Mayer
Frau Stadträtin Jasmin Meergans
Herr Stadtrat Maximilian Mörseburg
Frau Stadträtin Gabriele Nuber-Schöllhammer
Herr Stadtrat Luigi Pantisano
Herr Stadtrat Thorsten Puttenat (bis 19.11.2020)
Herr Stadtrat Dr. Marco Rastetter
Herr Stadtrat Dr. Markus Reiners
Frau Stadträtin Petra Rühle
Herr Stadtrat Michael Schrade
Frau Stadträtin Ina Schumann (ab 19.11.2020)
Frau Stadträtin Marina Silverii (ab 08.10.2020)
Frau Sibel Yüksel

Die Mitglieder des Sozial- und Gesundheitsausschusses erhalten ihre Entschädigung auf der Grundlage der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit aus dem städtischen Haushalt ausbezahlt. Eine zusätzliche Entschädigung für die Tätigkeit im Betriebsausschuss gibt es nicht.

Honorar des Abschlussprüfers (§ 285 Satz 1 Nr.17 HGB)

Für die im Geschäftsjahr vom Abschlussprüfer erbrachten Leistungen wurde ein Honorar in Höhe von 40 TEUR erfasst.

Davon entfallen auf

- 1) Abschlussprüfungsleistungen 40 TEUR
- 2) Sonstige Leistungen 0 TEUR

Mitarbeiterzahl

Der ELW beschäftigte im Jahresdurchschnitt 2020 894 Mitarbeiter und 118 Auszubildende, umgerechnet in Vollkräfte (zum Stichtag):

	31.12.2020	31.12.2019
Geschäftsführung	1,00	1,00
Pflege- und Betreuungsdienste	442,71	450,07
Hauswirtschaftsdienste und Technischer Dienst	117,94	111,02
Leistungs- und Verwaltungsdienst, Schule	70,25	63,28
Auszubildende	27,20	21,80
	<u>659,10</u>	<u>647,17</u>

Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres sind nicht vorgefallen.

Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresfehlbetrag 2020 in Höhe von 893.690,07 EUR durch eine Entnahme aus den Kapitalrücklagen auszugleichen.

Stuttgart, 26. Mai 2021

Eigenbetrieb Leben & Wohnen

Marc Bischoff
Geschäftsführer